<u>Stand: 08.04.2015</u>	Anlage 1
Gesellschaftsvertrag Stand: 19.12.2012	Änderung des Gesellschaftsvertrages 2015
§ 3	§ 3
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Neustadt a. Rbge.	Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Neustadt a. Rbge.
Die Gesellschaft betreibt unmittelbar Anlagen und Einrichtungen des ruhenden Verkehrs, der Energiegewinnung sowie die Vermietung und Verpachtung von Immobilien.	Die Gesellschaft betreibt unmittelbar Anlagen und Einrichtungen des ruhenden Verkehrs, der Energiegewinnung, die Vermarktung von Energie, ferner sowie die Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien sowie die Errichtung und Betreibung von Bäderbetrieben und Straßenbeleuchtungsanlagen.
Die mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung wird als Gesellschafter in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wahrgenommen.	Die mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung wird als Gesellschafter in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wahrgenommen.
2. Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH (Organuntergesellschaft), mit der ein Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsvertrag besteht. Sie besorgt für die Organuntergesellschaft die Finanzierung in Form der Beschaffung von Eigen- und/oder Fremdkapital und die Vertretung in allen wichtigen Angelegenheiten nach der Art einer geschäftsführenden Holding. Sie kann dem Gesamtunternehmen dienende Geschäftsstellen errichten. Die Kosten der gemeinsamen Geschäftsführung werden von der Gesellschaft auf die Organuntergesellschaft nach einem den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Schlüssel verteilt.	2. Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH (Organuntergesellschaft), mit der ein Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsvertrag besteht. Sie besorgt für die Organuntergesellschaft die Finanzierung in Form der Beschaffung von Eigen- und/oder Fremdkapital und die Vertretung in allen wichtigen Angelegenheiten nach der Art einer geschäftsführenden Holding. Sie kann dem Gesamtunternehmen dienende Geschäftsstellen errichten. Die Kosten der gemeinsamen Geschäftsführung werden von der Gesellschaft auf die Organuntergesellschaft nach einem den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Schlüssel verteilt.

32. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt,

kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen,

sich an ihnen beteiligen oder solche übernehmen sowie Hilfs- und Ne-

durch die die genannten Gesellschaftszwecke gefördert werden. Sie

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt,

kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen,

sich an ihnen beteiligen oder solche übernehmen sowie Hilfs- und Ne-

durch die die genannten Gesellschaftszwecke gefördert werden. Sie

benbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 5

### Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt Euro 4.100.000,00 (in Worten: Euro Vier Millionen Einhunderttausend).

Die Stammeinlagen werden in voller Höhe von der alleinigen Gesellschafterin Stadt Neustadt a. Rbge. gehalten.

Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 8

#### Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, und dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezernent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates Die Belegschaften der BHKW und Hallenbad GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge, GmbH & Co, KG entsenden gemeinsam eine(n) Arbeitnehmervertreter(in).

benbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 5

### Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt <u>Euro 4.100.000 8.000.000,000 EUR (in Worten: Euro Vier acht Millionen Euro Einhunderttausend).</u>

Die Stammeinlagen werden in voller Höhe von der alleinigen Gesellschafterin Stadt Neustadt a. Rbge. gehalten.

Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 8

### Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, und dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezernent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Der /die Arbeitnehmervertreter(in) wird von Dieden Belegschaften der BHKW und HallenbadWirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge, GmbH & Co, KG entsenden aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet eine(n) Arbeitnehmervertreter(in). Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.

- 2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Stellvertreter(in) darf nicht derselben Ratsfraktion angehören wie der/die Vorsitzende.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- 4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.

- 2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Stellvertreter(in) darf nicht derselben Ratsfraktion angehören wie der/die Vorsitzende.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- 4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.

#### **§10**

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung, auch soweit es die Organuntergesellschaft betrifft. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.

2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten, auch soweit sie die Organuntergesellschaft betreffen:

#### **§10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung, auch soweit es die Organuntergesellschaft betrifft. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.

2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten, auch soweit sie die Organuntergesellschaft betreffen:

- a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan;
- b) Zustimmung zu Gesellschaftsvertragsänderungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- c) Übernahme neuer Aufgaben;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 75.000 überschritten wird;
- e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von sonstigen Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Stände im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Aufsichtsrat;
- f) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 5.000 überschritten wird;
- g) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von Euro 50.000 übersteigt;
- h) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von Euro 5.000 überschritten wird;
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

- a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan
- b) Zustimmung zu Gesellschaftsvertragsänderungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; {siehe Buchst. i) unten}
- eb) Übernahme neuer Aufgaben
- dc) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 75.000 überschritten wird
- ed) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von sonstigen Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Stände im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Aufsichtsrat
- fe) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 25.000 überschritten wird
- gf) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von Euro 50.000 übersteigt
- hg) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von Euro 25.000 überschritten wird
- ih) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- i) Angelegenheiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften:
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung der Gesellschaft
  - Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft
  - Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben
  - Verfügung über Geschäftsanteile
  - Übernahme neuer Aufgaben, soweit die Gesellschaft dadurch

Stand: 08.04.2015	Anlage 1
	wesentlich erweitert wird  - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen
<ol> <li>Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab, auch soweit es die die Organuntergesellschaft betrifft.</li> <li>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/der Geschäftsführerin) gerichtlich oder außergerichtlich.</li> </ol>	<ul> <li>3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab, auch soweit es die die Organuntergesellschaft betrifft.</li> <li>4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/der Geschäftsführerin) gerichtlich oder außergerichtlich.</li> </ul>
§ 12	§ 12
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Aufgaben der Gesellschafterversammlung
Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden	Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden
2. Die Entlastung des Aufsichtsrates	2. Die Entlastung des Aufsichtsrates
3. Die Entlastung der Geschäftsführung	3. Die Entlastung der Geschäftsführung
4. Wahl des Abschlussprüfers nach Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt	4. Wahl des Abschlussprüfers nach Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt
5. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Aufsichtsratsmitglieder	5. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Aufsichtsratsmitglieder
6. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers(in)	6. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers(in)
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages	7. Änderung des Gesellschaftsvertrages
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft	8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft

- 9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen
- 10. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird
- 11. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben
- 12. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteils und Zustimmung zur Beteiligung eines oder mehrerer weiterer Gesellschafter bei der Organuntergesellschaft
- 13. Zustimmung zu Gesellschaftsvertragsänderungen bei der Organuntergesellschaft.

## § 14 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- 1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf, leitet dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen zu und legt dem Aufsichtsrat das geprüfte Jahresergebnis nebst Lagebericht unverzüglich vor.
- 2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt.
- 3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. werden gemäß § 158 Abs. (2) NKomVG die in § 54 Abs. (1) HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- 9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen
- 10. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird
- 11. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben
- 12. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteils und Zustimmung zur Beteiligung eines oder mehrerer weiterer Gesellschafter bei der Organuntergesellschaft
- 13. Zustimmung zu Gesellschaftsvertragsänderungen bei der Organuntergesellschaft.

# § 14 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- 1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf, leitet dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen zu und legt dem Aufsichtsrat das geprüfte Jahresergebnis nebst Lagebericht unverzüglich vor.
- 2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt.
- 3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. werden gemäß § 158 Abs. (2) NKomVG die in § 54 Abs. (1) HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Anlage 1 Stand: 08.04.2015 4. Die Gesellschaft stellt der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt erforderlichen Informationen und Daten aus den Buchhaltungssystemen ihrer Konzernunternehmen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Gesellschaft übergibt ferner ihren eigenen Konzernabschluss nach dessen ordnungsgemäßer Aufstellung so rechtzeitig, dass die Stadt ihren konsolidierten Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufstellen kann. Aufgrund der gegebenen Abhängigkeiten kann der Konzernabschluss der Gesellschaft aber voraussichtlich erst zum 15.05. des Folgejahres fertiggestellt werden. § 16 § 16 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen, Gründungskosten Gültigkeit von Vertragsbestimmungen, Gründungskosten Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrasein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimges in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der mungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen. ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.